

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermittlung von Arbeitnehmern in befristete Anstellungsverhältnisse in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens

medrecare GmbH, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld - nachfolgend „medrecare“

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermittlung von Arbeitnehmern¹ (gemeint sind hier: pflegerische bzw. medizinische Fachkräfte, Hebammen, Pflegehilfspersonen und studentische Hilfskräfte) in befristete Anstellungsverhältnisse in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Einrichtung wird hier stellvertretend verstanden für Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, stationäre Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Intensivpflegedienste, Praxen sowie andere Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. In den nachfolgenden Bestimmungen wird Einrichtung ersetzt durch Auftraggeber.

(2) medrecare vermittelt gem. § 52 BGB, nach einer Aufforderung des Auftraggebers, Arbeitnehmer in befristete Anstellungsverhältnisse. Die Arbeitnehmer werden je nach konkreter arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags nach § 611a BGB und unter Beachtung des TzBfG direkt von dem Auftraggeber eingestellt. Der Arbeitnehmer übernimmt zeitlich befristet die im Arbeitsvertrag aufgeführten fachlichen Tätigkeiten.

(3) Die AGB der medrecare, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, erfassen ab Eingang der ersten Anfrage des Auftraggebers sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die medrecare für den Auftraggeber erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf. Der Vermittlungsauftrag des Auftraggebers wird seitens medrecare telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen und bestätigt. Damit kommt ein Vermittlungsvertrag zustande! Die Bestätigung des Auftrags durch die medrecare erfolgt in per E-Mail. Andere Bestätigungswege und Formen werden vorbehalten.

(4) Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind die Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten zwischen medrecare und dem Auftraggeber wie folgt verteilt: medrecare prüft bei einer Anfrage des Auftraggebers zu einem Einsatz von Arbeitnehmern in einer konkreten Einsatzzeit, ob ein ihr bekannter, zum temporären Dienst bereiter und den, nach eigenen Angaben, Anforderungen entsprechender Arbeitnehmer verfügbar ist. medrecare wird dem Auftraggeber das Qualifikationsprofil dieses Arbeitnehmers zukommen lassen. Gleichermaßen wird medrecare dem Arbeitnehmer relevante Informationen des Auftraggebers über die angefragte Tätigkeit übermitteln.

Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, ob der Arbeitnehmer den Anforderungen des Einsatzortes gerecht wird. Der Auftraggeber lässt sich von dem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit die Originalurkunden (Berufsurkunde, Weiterbildungsnachweise, Personalausweis und dergleichen) vorlegen. Der Auftraggeber prüft, ob der Arbeitnehmer die rechtlichen, fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die angefragte Tätigkeit erfüllt. Nach erfolgter Prüfung des Auftraggebers schließt dieser mit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 611a BGB und dem TzBfG.

Der Auftraggeber wird medrecare die monatlichen Gehaltsabrechnungen (oder einen anderweitigen Nachweis des Bruttoarbeitsentgelts) zeitgleich in Kopie mit der Zustellung an den angestellte Arbeitnehmer (PDF-Datei per E-Mail oder per Fax) zukommen lassen. Kommt es durch medrecare binnen zwei Jahren nach Ende des Anstellungsvertrags erneut zu einer Vermittlung des Arbeitnehmers an den Auftraggeber, gelten auch hierfür die jeweils aktuellen AGB der medrecare

§ 2 Gewährleistung und Haftung

medrecare übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation der vermittelten Arbeitnehmer. Unbeschadet von den, der medrecare, vorliegenden Referenzen trifft der Auftraggeber daher die Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

medrecare ist nicht Partei des befristeten Anstellungsvertrages. Die Arbeitnehmer sind weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der medrecare. medrecare haftet nicht für Schadenersatzpflichten aus der Tätigkeit der vermittelten Arbeitnehmer und für etwaige sonstige Pflichtverletzungen.

medrecare haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der medrecare oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 3 Vermittlungsprovision

Für die Vermittlung berechnet medrecare dem Auftraggeber für die gesamte Anstellungsdauer eine monatlich fällige Provision in Höhe von 10% Netto zzgl. MwSt. des jeweiligen monatlich abgerechneten Bruttoarbeitsentgelts. Die Provision wird mit Abschluss des befristeten Anstellungsvertrags mit dem vermittelten Arbeitnehmer fällig und ist monatlich bezogen auf das jeweilige Bruttoarbeitsentgelt des Vormonats zahlbar. Die Provision ist sofort nach

Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zu zahlen. Für eine weitere Vermittlung der gleichen oder eines anderen Arbeitnehmers im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig. Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von dem Auftraggeber geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Bestandsschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den von medrecare vermittelten Arbeitnehmer nach Abschluss oder im Anschluss an eine von medrecare vermittelte Tätigkeit für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von medrecare erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig. Der Auftraggeber wird den Arbeitnehmer nicht weitervermitteln und seine Daten auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 5 Übernahme in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis

Bei Übernahme der Arbeitnehmer in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis des Auftraggebers wird eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von drei monatlichen Bruttoarbeitsentgelten zzgl. Mehrwertsteuer, zahlbar mit Abschluss des Arbeitsvertrages, fällig. Diese reduziert sich pro Monat der Vermittlung um jeweils 1/12.

§ 6 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Datenschutzerklärung unter www.medrecare.de/datenschutz/ einzusehen. Über die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Umstände, Vereinbarungen, Daten und sonstige Informationen vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

§ 7 Sonstiges

Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vermittlungsvertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Jeglicher Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vermittlungsvertrag setzt voraus, dass die verzichtende Partei das betreffende Recht bei der Verzichtserklärung ausdrücklich benennt. Mithin gilt es – vorbehaltlich der Grenzen einer Verjährung oder Verwirkung – nicht als Verzicht auf ein Recht, wenn eine Partei es unterlässt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags nicht geltend zu machen.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden oder sollte eine Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. Die durch unwirksame Klauseln entstehenden oder sonst bestehenden Lücken sind unter Berücksichtigung des Zwecks unwirksamer Klauseln im Wege der an Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgelegten ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie einen Anstellungsvertrag oder mehrere Anstellungsverträge mit den vermittelten Arbeitnehmern eingehen, wie der Auftraggeber selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an dem Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen der Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Die Beteiligung mit oder Einflussmöglichkeit auf weniger als 1% Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Als **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die AGB stellt medrecare in seiner jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website <https://www.medrecare.de/agb/> zur Verfügung.

Stand: Dezember 2020

¹Die verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ sowie sonstige Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.